



**Vierte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Deutsch-Spanischen Bachelorstudiengang
Rechtswissenschaft
an der Universität Bayreuth**

Vom 12. Juni 2019

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Deutsch-Spanischen Bachelorstudiengang Rechtswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 15. Juli 2014 (AB UBT 2014/034), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Juli 2017 (AB UBT 2017/049) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Zeile „§ 20 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen an der Universität Bayreuth“ die Zeile „§ 20a Nachprüfungsverfahren“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „im In- und Ausland“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Der Praktikumsbericht wird benotet.“.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
 - b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt und die bisherigen Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 5 und 6:

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

- „(4) Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung interne Richtlinien insbesondere für die Anfertigung und Bewertung von Prüfungsleistungen erlassen.“.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 2 wird die Bezeichnung „B2“ durch „C1“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen und die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.
5. Nach § 9 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:
- „(3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind innerhalb von acht Wochen ab Beginn des Semesters, in dem die Immatrikulation erfolgte, an das Prüfungsamt zu richten.“.
6. In § 10 Abs. 3 werden Worte „durch Anschlag“ gestrichen.
7. In § 11 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „ , in den ersten vier Semestern an der Universität Bayreuth“ gestrichen und der Passus „vom 31. März 2014 (AB UBT 2014/013)“ wird durch die Worte „zu absolvieren“ ersetzt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „zweistündig“ durch die Worte „wenigstens 90 Minuten und höchstens 120 Minuten“ ersetzt.
 - b) In Abs. 7 werden folgende Sätze 3 und 4 neu eingefügt und die bisherigen Sätze 3 bis 6 werden zu den Sätzen 5 bis 7:
„³Die Prüfung kann in Gruppen von nicht mehr als vier Kandidaten durchgeführt werden. ⁴Bei einer Prüfung in Gruppen darf die Prüfungszeit für die ganze Gruppe insgesamt 80 Minuten nicht übersteigen.“.
 - c) In Abs. 8 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Bei Gruppenprüfungen wird das Ergebnis den Kandidaten jeweils einzeln mitgeteilt.“.
 - d) In Abs. 9 Satz 6 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
9. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Worte „am Ende des siebten Semesters“ gestrichen.
 - b) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt und der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4:
„³Ein Thema für eine Bachelorarbeit kann an einen Kandidaten erst ausgegeben werden, wenn dieser im Studiengang mindestens 180 Leistungspunkte erzielt hat.“.

10. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen an der Universität Pablo de Olavide wird folgende Umrechnungstabelle verwendet:

Spanische Notenskala zur deutschen Bachelornotenskala	
9.6 bis 10	1,0
9.1 bis 9.5	1,3
8.6 bis 9	1,7
8.1 bis 8.5	2,0
7.6 bis 8	2,3
7.1 bis 7.5	2,7
6.6 bis 7	3,0
6.1 bis 6.5	3,3
5.6 bis 6	3,7
5 bis 5.5	4,0
0 bis 4.9	5,0“

11. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „und“ die Worte „dem Durchschnitt“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

„²Dabei werden die an der Universität Pablo de Olavide erbrachten Prüfungsleistungen entsprechend der Tabelle in § 17 Abs. 3 umgerechnet.“

cc) Satz 3 wird wie folgt ersetzt:

„³Bei der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

b) In Abs. 2 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.

12. In § 20 Abs. 1 erhält Satz 1 die Satznummerierung „1“ und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die erste bzw. zweite Wiederholung einer Prüfung kann mündlich erfolgen, auch wenn die vorherige Prüfung in einer anderen Prüfungsform erfolgte; dies bestimmt der Prüfer.“

13. Nach § 20 wird folgender § 20a angefügt:

„§ 20a

Nachprüfungsverfahren

- (1) Kandidaten können schriftlich Einwendungen gegen die Bewertung ihrer Prüfungsleistungen erheben.
- (2) ¹Der Kandidat hat die Einwendungen gegen die Bewertung seiner schriftlichen Prüfungsleistung binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Note und Möglichkeit der Einsichtnahme in die Prüfungsarbeit bei dem jeweiligen Prüfer einzureichen, sowie die Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistung innerhalb dieser Frist konkret und nachvollziehbar schriftlich zu begründen. ²Der Kandidat hat die Einwendungen gegen die Bewertung seiner mündlichen Prüfungsleistung unverzüglich nach Bekanntgabe der Note bei dem jeweiligen Prüfer einzureichen und die Einwendungen gegen die Bewertung der Prüfungsleistung binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Note konkret und nachvollziehbar zu begründen.
- (3) Der jeweilige Prüfer soll über den Nachprüfungsantrag innerhalb von vier Wochen entscheiden.“
14. In Anhang 1 wird die Tabelle „1. Studienabschnitt in Bayreuth“ wie folgt geändert:

- a) In der Zeile mit der Modulbezeichnung „Derecho civil I (A-2)“ wird in der dritten Spalte „LP“ die Zahl „6“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

- b) In der Zeile mit der Modulbezeichnung „Sachenrecht (C-3)“ wird in der dritten Spalte „LP“ die Zahl „6“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

- c) Die Modulzeile „Staatsorganisationsrecht (D-1)“ wird durch folgende Zeile ersetzt:

„Öffentliches Recht I (D-1)	12	16	<i>Klausur</i> “
-----------------------------	----	----	------------------

- d) Die Modulzeile „Grundrechte (D-2)“ in Spalte 1 wird durch folgende Zeile ersetzt:

„Öffentliches Recht II (D-2)	17	20	<i>Klausur</i> “
------------------------------	----	----	------------------

- e) Die Zeilen mit den Modulbezeichnungen „Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht (D-3)“ und „Besonderes Verwaltungsrecht (D-4)“ werden gestrichen.

- f) Die Modulzeile „Rechtsgeschichte und Bausteine des Rechts (L-1)“ wird durch folgende Zeile ersetzt:

„Rechtsgeschichte (L-1)“	4	4	<i>Klausur oder mündliche Prüfung</i>
--------------------------	---	---	---------------------------------------

- g) In der Zeile mit der Modulbezeichnung „Rechtsvergleichung und internationales Handelsrecht (I-4)“ wird in der dritten Spalte „LP“ die Zahl „6“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

15. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Tabelle für den „1. Studienabschnitt in Sevilla“ wird wie folgt geändert:
- a) In der Zeile mit der Modulbezeichnung „Historia“ werden in der ersten Spalte die Worte „del Derecho“ angefügt.
- bb) In der Zeile mit der Modulbezeichnung „Derecho Constitucional II“ wird in der ersten Spalte der Passus „: Derechos Fundamentales“ angefügt.
- b) Die Tabelle für den „2. Studienabschnitt in Bayreuth“ wird wie folgt geändert:
- aa) Die Zeilen mit den Modulbezeichnungen „Steuerrecht I (H-1)“ und „Steuerrecht II (H-2)“ werden durch die folgende Zeile ersetzt:

„Steuerrecht“	8	12	<i>Klausur oder mündliche Prüfung</i>
---------------	---	----	---------------------------------------

- bb) In der Zeile mit der Modulbezeichnung „Europarecht (I-1)“ wird in der zweiten Spalte „SWS“ die Zahl „6“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
- cc) In der Zeile mit der Modulbezeichnung „Allgemeine Staatslehre und Einführung in die Rechtssoziologie (L-2)“ wird in der ersten Spalte der Passus „und Einführung in die Rechtssoziologie“ gestrichen.
- dd) In der Zeile mit der Modulbezeichnung „Praktikum“ wird in der vierten Spalte „Prüfung“ vor dem Wort „Praktikumsbericht“ das Wort „Benoteter“ eingefügt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 13. Juni 2019 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gelten § 1 Nrn. 4, 10 und 14 für Studierende, die ab dem Wintersemester 2019/2020 mit diesem Studiengang beginnen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth im Umlaufverfahren vom 14. März 2019, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 3. Juni 2019 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 11. Juni 2019, Az. A 3375/9 - I/1a.

Bayreuth, 12. Juni 2019



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', is written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 12. Juni 2019 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 12. Juni 2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 12. Juni 2019.